

Kleingartenordnung

der Gartengemeinschaft „Neue Zeit“ 1946 Dippoldiswalde e.V.

auf der Grundlage der am 06.11.2009 beschlossenen Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

1. Kleingärten(KG)-Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff (KG)

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlicher Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die KGA ist vom Zeitpunkt der Wasseranstellung bis Wasserabstellung von 8.00-20.00 Uhr geöffnet.

In den Monaten November-März bleibt die KGA für die Allgemeinheit geschlossen. Die Gartentore sind grundsätzlich verschlossen zu halten.

1.2 kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleinG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche muss für den Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume (siehe Infoblatt v. Mai 2007 [Internet]u. Anlage II), ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist ebenfalls nicht gestattet (Anlage II).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum werden.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage I) die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage III).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung ist erwünscht und wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.7 Flora und Fauna

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsetzen von chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form sind zu Verzicht. Nur wenn größere Schäden an Kulturpflanzen anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und der Fachberater zu konsultieren. Der Kleingärtner gewährleistet die fachgerechte Anwendung der verwendeten Substanzen und haftet für Schäden in Folge unsachgemäßer Anwendung.

2.9 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die KGO des Vereins aufzunehmen.

3. Bebauung in KG

3.1 Gartenlauben

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleinG § 20a Bestandschutz.

3.2 Errichten oder Verändern v. Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach §3 BKleinG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes). Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Bauordnung für Lauben liegt zu Einsichtnahme beim Vorstand aus.

Weiter Festlegungen, wie Abstandflächen u. a. §6(5) SächsBO, Ausmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgaben dem Verein übertragen kann). Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschütteten Beton bestehen.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkasten dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 8m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1,00 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung (Müllablagerung) ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleinG entsprechen.

Regenwasser sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern (insbesondere die Dachentwässerung). Das An- und Abstellen der Wasserversorgung, sowie das Ablesen der Verbräuche für Wasser und Elektroenergie wird durch Aushang bekannt gegeben und sind Pflichttermine.

3.5 Feucht-Biotop

Im KG ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4m² einschließlich Flachbereich (Teichrand) zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzunehmen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

Überwachung der Errichtung zuständig Vorstand und Fachberater.

3.6 Badebecken und Zusatzausstattungen

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) sind bis zu einem Fassungsvermögen von max. 3m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Schaukelgestell oder Kinderrutschen sind ebenfalls Antragspflichtig, die Antragstellung erfolgt an den Vorstand.

Die Zusatzausstattungen müssen beim Pächterwechsel komplett entfernt werden.

3.7 Betreiben u. Umgang mit Feuerstätten

Das Einrichten u. Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und in den dann befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandschutzes (Errichtung vor dem 03.10.1990 ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltender Gesetze erfolgt (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnungen). Die Rauchentwicklung darf der Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u.a. Bienenschutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Nach Wegfall des Bestandschutzes nach §20a Punkt7 BKleinG ist die Feuerstätte zu entfernen.

3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem KGV auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des KGVs muss in Kenntnis gesetzt werden, dass Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist damit nicht gestattet.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KGs ist Leinenzwang. Innerhalb eines KGs sind Hunde so zu sichern, dass ein Überlaufen in andere KG verhindert wird. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube sich überlassen bleiben. Für Schäden die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Verunreinigungen, die durch mitgebrachte Hunde und Katzen im KG und der KGA entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Das Füttern von fremden Katzen (in Verwilderung) ist in der KGV untersagt.

4.2 Bienen

Bienenstände sind aus ökologischer Sicht sehr bedeutsam und daher erwünscht. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen. Der Hauptweg der KGA ist bis zur Hälfte vom jeweils angrenzenden Pächter zu pflegen. Gleiches gilt für Flächen unter den Außenhecken.

5.2 Zwischenzäune

Eine Anpflanzung von Hecken als Grenzmarkierung zum Parzellennachbarn ist nicht gestattet. Genehmigt wird ein Zaun in Höhe von 0,80 m, ein Draht der die Grenze der Parzelle eindeutig markiert, als auch die Verwendung eines Rasenbords.

Die Abgrenzung der KGs zum Hauptweg der KGA wird ebenfalls mit einem Zaun in Höhe von 0,80 m-1,00 m festgelegt.

5.3 Hecken

Bestehende Hecken haben Bestandsschutz, in der Höhe darf sie 0,80 m und in der Breite 0,40 m nicht überschreiten. Durch regelmäßiges Schneiden ist zu sichern, dass die Breite des Anlagenweges von mindestens 1,00m gewährleistet bleibt und eine Beeinträchtigung der Begeh- und Befahrbarkeit ausgeschlossen ist, sowie der Grenzabstand zum Parzellennachbarn eingehalten wird. Der KGV hat darauf zu achten, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

5.4 Heckenschnitt

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom 01. März bis 30. September keine Gebüsch, Hecken o. ä. ins alte Holz geschnitten (außer Formhecken z.B. Buchsbaum, Liguster und Neuzuwachs), rodet oder zu zerstört werden. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung (kranke oder von Viren und Bakterien befallene Gehölze) erteilt. Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5.5 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen. Dazu legt die Mitgliederversammlung den Umfang fest.

5.6 Gemeinschaftswege und Flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen (Transport v. Baumaterialien) gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Das Fahrradfahren innerhalb der KGA ist verboten.

In den Wintermonaten werden die Wege innerhalb der Anlage nicht beräumt und gestreut. Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierungen

Alle kompostierbaren Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren, das organische Substrat ist dem Boden wieder zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung minimiert wird. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht gestattet. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besonderer Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst (Birnsorten) und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst darf nicht kompostiert werden.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plast, Asbest u. ä. Materialien sowie nichtkompostierbare Abfälle zu vergraben. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Chemietoiletten gehören nicht in den KG.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z.B. Pflanzenschnitt, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plastikartikel), zu verbrennen, ist generell verboten. Zuwiderhandlungen können Konsequenzen nach sich ziehen.

6.4 Umweltschutz

Folgende Maßnahmen sind im KG anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen).
- Biologischer Pflanzenschutz (keine Ausbringung von Salzen)
- Naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- u. Pflanzgut)
- Der Kleingärtner gewährleistet die fachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und haftet für Schäden in Folge unsachgemäßer Anwendung.
- Bei Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sollte vorher der Fachberater konsultiert werden.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitglieder zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und Gäste verursacht werden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.2 gemeinschaftliche Arbeitsleistungen

Nach Beratung der jährlichen zu realisierenden Maßnahmen und anschließender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu gewährleisten, dass jedes Mitglied die Möglichkeit zu persönlicher Arbeitsleistung erhält und nicht gerechtfertigte Abstandsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Bei begründeter Nichtteilnahme im lfd. Geschäftsjahr, ist durch den Vorstand über den Übertrag auf das nächstfolgende Geschäftsjahr bzw. einen finanziellen Ausgleich der Arbeitsstunden zu entscheiden.

Der Wert einer Arbeitsstunde wird mit 5,00 € (lt. Mitgliederbeschluss in der Mitgliederversammlung 2004) festgelegt, siehe Anhang I Gebührenordnung.

Definierung:

Die zu leistenden Arbeitsstunden, nach anfallenden Maßnahmen, pro Geschäftsjahr, betragen bis zu 2 Stunden je Parzelle.

7.3 Leihgebühren v. gemeinschaftlichen Geräten

Die Ausleihung, gemeinschaftlich genutzter Geräte, erfolgt grundsätzlich nur über das Ausleihbuch (liegt im Gemeinschaftsgarten/Gerätehaus aus). Die Ausleihenden haften für alle selbstverschuldeten Schäden (Verschleißerscheinungen [Messer schärfen, Trimmerschnur einziehen] sind ausgenommen). Die Rückgabe der ausgeliehenen Geräte, hat grundsätzlich in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erfolgen. Alle Leihgebühren, sind im Ausleihbuch zu ersehen.

7.4 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihrem beauftragte Dritte, haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unmittelbar gestört werden. Einem dem Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelastung sind entsprechen der Polizeiverordnung vom 06. Februar 2014 der Stadt Dippoldiswalde einzuhalten.

An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Gartenarbeiten generell untersagt.

7.5 Kfz und Camping in der KGA

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufseinrichtungen in der KGA ist nicht gestattet.

7.6 Pflichten der Pächter

Der Pächter ist verpflichtet,

- Alle behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist.
- sich mit den örtlichen Bestimmungen und Verordnungen vertraut zu machen.

7.7 Aufnahme und Beiträge

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, erfolgt über Antragstellung beim Vorstand der KGA. Nach Prüfung und Bestätigung des Antrages erfolgt die Aufnahme des neuen Mitgliedes. Dessen Aufnahmegebühr einmalig 15,00 € beträgt, siehe Anlage I Gebührenordnung.

Die Festlegung der Höhe des Parzellenbeitrages (Verein) sowie erforderliche Umlagen erfolgt durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung. Die Parzellenpacht, Vereins- und Verbandsabgaben sind jährlich ohne Auf- und Abrundungen des Betrages in der Zeit vom 01.01. - 31.01 nach Aushang der Bankverbindung zu entrichten.

Bei nicht Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen werden Mahngebühren fällig, siehe Anlage I lt. Gebührenordnung.

7.8 Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung der Gartengemeinschaft „Neu Zeit“ 1946 Dippoldiswalde e.V. wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 21.03. 2015 beschlossen, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle noch bestehenden Kleingartenordnungen, die im Besitz der Parzellenpächter sind, sind mit dem obigen Datum außer Kraft gesetzt.

Änderungen dieser Ordnung und neue Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn sich Änderungen aus der 1.Änderung vom 06.11.2009 und der Änderung vom Dezember 2014 der Rahmenkleingartenordnung ergeben haben.

Lutz Raupach
Vorstandsvorsitzender
d. Gartengemeinschaft

Jürgen Wutzler
stellv. Vorsitzender
d. Gartengemeinschaft

Erika Thümmel
Schatzmeister
d. Gartengemeinschaft

Anlage I

Gebühren der Gartengemeinschaft „Neue Zeit“
1946 Dippoldiswalde e.V.

1. Gebührenordnung

1.1 in der Gebührenordnung wird folgendes festgelegt:

- **Aufnahmegebühr** im Verein eines neuen Erstmitgliedes auf der Parzelle beträgt **15,00 €**
- für nicht geleistete **Arbeitsstunden** beträgt der Wert einer Stunde (lt. Beschluss der Mitgliedsversammlung 2004) **5,00 €**
- **Mahngebühren** aller Art pro Mahnungsschreibens, betragen **10,00 € zzgl. Porto**
- **Beräumungsgebühr** bei ordnungswidrigem verlassen der Parzelle, die dann durch den Verein beräumt werden muss, um eine Weiterverpachtung zu gewähren, beträgt **150,00 €**
Kann auch durch ein Schlichtungsverfahren eingezogen werden.
- Nichtmeldung von **Strom/Wasserverbrauch** bis spätestens 4 Wochen nach offiziellen Ablesetermin – Mahngebühr **20,00 € zzgl. Porto**
- **Gebühr des Schlichtungsverfahrens** **50,00 € zzgl. 5,00 €**
Auslagenentschädigung pro teilnehmendem Vorstandsmitglied.
Diese Gebühr wird fällig, wenn keine Klärung des Problems bei der Erstberatung möglich ist. Die Gebühr ist vom Antragsteller vor Beginn weiterer Beratungen der Schlichter zu hinterlegen. Über die endgültige Aufteilung entscheiden die Schlichter im Ergebnis der Beratung.

1. Empfehlungen
in den Anlagen I-III

Anlage I

Kernobst (Niederstämme – Stammhöhe bis 0,60 m)

Art	Empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand ab Stammmitte
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

Art	Empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand ab Stammmitte
Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSel A 5	nur Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst aller Art	2,00 m	2,00 m

Beerenobst

Art	Empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand ab Stammmitte
Schwarze Busch	2,00 m	1,50 m
Johannisbeere Stamm	1,50 m	1,25 m
Rot u. weiß Busch	1,50 m	1,50 m
Johannisbeere Stamm	1,25 m	1,25 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren a. Spalier	0,40 - 0,50 m	1,00 m
Brombeeren a. Spalier	2,00 m	1,00 m
Brombeeren aufrecht	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren i. Kultur	1,00 m	1,00 m
Maibeeren paarig	1,20 m	1,00 m
Weinbeeren	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

Verbindlicher Abstand ab Stammmitte

Form- und Zierhecken 2,00 m

Ziergehölze 2,00 m

Anlage II

Auswahl v. Gehölzen, die nicht im KG angepflanzt werden dürfen, da diese verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschance bieten.

Wald- u. Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten.

Laubgehölze	Nadelgehölze
Ahorn	Eibe i. allen Arten
Birke	Tanne i. allen Arten
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten i. allen Arten
Esche	Kiefern i. allen Arten
Erle	Zypressen i. allen Arten
Eberesche	Lebensbäume i. allen Arten
Ginkgo	Mammutbaum
Kastanie	Zedern i. allen Arten
Weide	Wacholder i. allen Arten
Pappel	
Walnuss	

Deck- u. Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten

Art	Schaderreger
Blut- Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	nicht nachgewiesen
Erbsenstrauch (<i>Caragana arborescens</i>)	nicht nachgewiesen
Goldregen bis über 7,00 m Wuchshöhe	nicht nachgewiesen
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>) bringt Wurzeläusläufer	nicht nachgewiesen
Bocksdorn <i>Lycium barbarum</i>	nicht nachgewiesen
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Scharkakrankheit
Berberitze-Sauerdorn (<i>Berberis vulgaris</i>)	Rost
Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel <i>Cotoneaster</i>	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Chaenomeles japonica</i>)	Feuerbrand
Rot- u. Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> in Arten)	Feuerbrand
Zwergmispel <i>Cotoneaster horizontalis</i>	Feuerbrand
Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer (<i>Pinus strobus</i>)	Johannisbeeren: Säulen- u. Blasenrost
Wacholder <i>Juniperus sabina</i>	Birnenblätterrost
Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca</i>)	Rote Spinne

Anlage III

Neophyten im KG

Neophyten (griechisch: neos= neu, phyton= Pflanze, eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebieten eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im KG nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen überlegen. Außerdem sind einige Arten, z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es Berührungen zu verbrennungsähnlichen Hauterkrankungen kommen.

Arten, d. als problematisch gelten	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkulesstaude	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich	China, Korea und Japan
Sachalin-Staudenknöterich	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut	Himalaja
Riesengoldrute vermehrt sich sehr schnell	Nordamerika
Topinambur bildet lange Ausläufer	Nordamerika
Kartoffelrose	Ostasien
Franzosenkrat/kleinblütiges Knopfkraut	Südamerika
Hornfrüchtiger Sauerklee kann zur Massenplage werden	Mittelmeerländer
Essigbaum	Nordamerika
Gewöhnliche Mahonie	Nordamerika
Chinaschilf	Südostasien
Ranunkelstrauch	Mittel- u. Westchina

Auf diese Pflanzen sollte im KG verzichtet werden.